

Geschäftszeichen I/32-Be/Sch.	Datum 01.11.2007	Vorlage-Nr. XVI-239/2007
---	----------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Sicherheit	öffentlich	12.11.2007	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	03.12.2007	
Kreistag	öffentlich	17.12.2007	

Betreff

Beauftragungsvertrag zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Wolfenbüttel

Beschlussvorschlag:

Dem Vertrag gemäß § 5 des Nds. Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der zzt. gültigen Fassung zur Beauftragung des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Wolfenbüttel - mit der Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Wolfenbüttel, wie er sich aus der Anlage zur Vorlage XVI-239/2007 ergibt, wird zugestimmt.

Kosten Euro	Haushaltsstelle	<input type="checkbox"/> Verw.-Haushalt <input type="checkbox"/> Verm.-Haushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei		<input type="checkbox"/> Minderausgaben bei	
Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „_____“			
Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Nach § 3 des Nds. Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) ist der Landkreis Wolfenbüttel Träger des Rettungsdienstes im Kreisgebiet. Gemäß § 5 NRettDG kann er Dritte mit der Durchführung betrauen.

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist seit 1978 mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Wolfenbüttel beauftragt. Der ursprüngliche Vertrag aus dem Jahr 1977 wurde mit Wirkung vom 01.01.1994 durch den derzeit gültigen Vertrag über die Beauftragung nach § 5 NRettDG ersetzt. Das DRK hat sich in den vergangenen Jahrzehnten als vertrauenswürdiger Vertragspartner erwiesen. Die Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes wird in den regelmäßigen Entgeltverhandlungen mit den örtlichen Kostenträgern nachgewiesen bzw. spiegelt sich auch im jährlichen Kennzahlenvergleich durch den Landesausschuss Rettungsdienst wider.

Die Gründe für den Abschluss einer neuen Vereinbarung liegen vor allem im Wegfall der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Wolfenbüttel und der gleichzeitigen Bildung der Integrierten Regionalleitstelle Braunschweig/Peine/Wolfenbüttel sowie der zum 01.10.2007 in Kraft getretenen Änderung des NRettDG, wodurch Änderungen und Anpassungen der bestehenden Regelung erforderlich werden.

Als wesentlicher Punkt der Verhandlungen mit dem DRK sei hier auf die Regelungen in § 8 des Vertrages hingewiesen. Es soll zunächst eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren vereinbart werden. Die vorgeschlagene Kündigungsfrist von zwei Jahren wurde im Hinblick auf eine Abwicklung der bestehenden Arbeitsverhältnisse des DRK gewählt, falls eine in Zukunft evtl. zu erfolgende Ausschreibung des Rettungsdienstes einen anderen Beauftragten zur Folge hätte. Derzeit ist nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg der Rettungsdienststräger verpflichtet, die bislang im Rettungsdienst bestehenden gewachsenen Strukturen zu berücksichtigen und dem Art. 3 Abs. 1 GG zu genügen, d.h. die bislang im Rettungsdienst tätigen Anbieter von Rettungsdienstleistungen von der Beauftragungsabsicht in Kenntnis zu setzen. Dabei handelt es sich im Landkreis Wolfenbüttel nur um das DRK. Die EU-Kommission beabsichtigt jedoch eine Klage vor dem EuGH gegen das Verfahren der Vergabe von Rettungsdienstleistungen in Niedersachsen und anderen Bundesländern einzureichen. Daher besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft eine Vergabe nach den Vergabegrundsätzen erfolgen muss. Ohne eine entsprechende Kündigungsfrist würden bei einer Nichtberücksichtigung hohe Kosten auf das DRK zukommen.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

Im Auftrag

Schäffer

Anlagen:

Beauftragungsvertrag